

Bebauungsplan Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden sowie der Öffentlichkeit

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern Stellungnahme vom: 06.12.2021</p> <p>Mit den o.g. Vorhaben beabsichtigt die Hansestadt Stralsund entlang der Bahnstrecke Stralsund – Grimmen, westlich von Voigdehagen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen</p>	<p>Die Sachdarstellung ist zutreffend.</p>
	<p>Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet im Stadt-Umland-Raum Greifswald sowie in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassers und in einem Tourismusentwicklungsraum. Gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben liegt westlich entlang der Bahnstrecke Stralsund - Grimmen und wird durch den 110-m-Streifen zu den im Ziel der Raumordnung festgeschriebenen Infrastrukturen abgedeckt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
1	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Stellungnahme vom: 13.12.2021</p> <p><u>Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde</u> Durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm sollen „Freiflächenphotovoltaikanlagen effizient und flächen-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Anlage beschränkt sich auf den 110 m breiten Bereich entlang der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>sparend errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“ Die im Planungsbereich gelegenen Flächen haben laut Katasterdaten eine Bodenwertigkeit von 31 - 50 BP. Es sind keine bedeutsamen Böden vom Flächenentzug betroffen.</p>	
	<p>Gleichwohl ist festzustellen, dass auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen grundsätzlich der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.</p>	<p>Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wurde in der Begründung (Pkt. 2.5) dargelegt. Wertgebende Böden mit einer Wertigkeit von > 50 Bodenpunkten sind nicht betroffen. Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb wurde im Verfahren beteiligt. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der nördliche Teil des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt ist. Auch ohne die Planung ist hier also mittelfristig mit einem Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.</p>
	<p>Aktuelle Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen. Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es erging eine gesonderte Stellungnahme.</p>
	<p><u>Stellungnahme Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden vom 12.01.2022</u></p> <p>Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts geprüft und es bestehen zur o.g. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbefürhtigen Anlagen. Die Belange des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird im Punkt 3.6 um den Hinweis ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>anlagenbezogenen Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	
	<p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m westlich des Plangebietes eine Drucker- und Kaschieranlage der folian GmbH, in ca. 1.500 m nordwestlich das Umspannwerk der 50Hertz Transmission und ca. 1700 m nördlich eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas der SWS Natur GmbH befinden. Diese Anlagen unterfallen dem Genehmigungsregime des BImSchG in Zuständigkeit des StALU Vorpommern.</p> <p>Die in Betrieb befindlichen Anlagen der folian GmbH und der SWS Natur GmbH verursachen jeweils Luftschadstoffemissionen, Geruchsemissionen und Schallemissionen. Die von 50Hertz Transmission betriebene Anlage verursacht Schallemissionen. Zusätzlich bilden sich elektrische und magnetische Felder. Da die Anlage aber niederfrequente Felder hervorruft, bleiben diese (im Gegensatz zu hochfrequenten Feldern) an die Quelle gebunden. Die Prüfung der Relevanz v. g. Emissionen mit Blick auf die PVA obliegt dem Träger der Bauleitplanung.</p>	<p>Die Begründung wird im Punkt 3.6 um die Hinweise und das Vorkommen der genannten Anlagen ergänzt. Da mit der Planung nicht die Zulässigkeit schutzbedürftiger Nutzungen vorbereitet wird, sind keine Konflikte zu erkennen.</p>
2	<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Mail vom: 10.01.2022</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 30.11.2021 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Straßenbauamt Stralsund Stellungnahme vom: 03.12.2021</p> <p>Zu dem Bebauungsplan Nr. 74 der Hansestadt Stralsund "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Grimmen, westlich von Voigdehagen" sind aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.</p>	
9	<p>Bergamt Stralsund Stellungnahme vom: 03.01.2022</p> <p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme [...] befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Feld Trias“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Geo Exploration Technologies GmbH, Körnerstraße 2, 55120 Mainz.</p> <p>Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, auf die Bergbauberechtigung wird in den Abschnitten 3.1.9 und 3.2.9 des Umweltberichtes hingewiesen. Konflikte sind nicht zu erkennen.</p>
	<p>Im Südwestbereich des Vorhabens verläuft die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 92. Dies wurde unter Punkt 4.9.2 in der Begründung zum o. g. Bebauungsplan bereits korrekt aufgenommen.</p>	<p>Die Ferngasleitung FGL 92 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. In der Begründung wird auf ihr Vorkommen hingewiesen, der Leitungsverlauf ist in der Planzeichnung dargestellt.</p>
	<p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom: 21.12.2021</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme zum oben genannten Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 31.03.2021 wird nachfolgend abgewogen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Gegen das Verfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 31.03.2021 mit Az.: TÖB-BLN-21-100904. Alle in der o.g. Stellungnahme aufgeführten und für die weiteren Planungen bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahme relevanten Hinweise, sind weiterhin zu berücksichtigen und einzuhalten.</p>	
	<p>Stellungnahme vom: 31.03.2021</p> <p><u>Immobilienrechtliche Belange</u> In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Grundstücke der DB AG mit einbezogen. Eine Teilfläche des Flurstücks 29, Gemarkung Voigdehagen, Flur 1 wurde durch die Maßnahme überplant. Bei der überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Zur Information weisen wir darauf hin, dass zur Erlangung des Planungsrechts für die Änderung der Eisenbahnanlagen ergänzende Rechtsverfahren nach § 18 AEG durchgeführt werden müssen. Ohne Zustimmung des EBA darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis ist für den Bebauungsplanentwurf nicht mehr zutreffend, da die Teilfläche des Flurstücks 29 aus dem Bebauungsplan herausgenommen wurde.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers.	
	<p><u>2. Infrastrukturelle Belange</u> Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen un erlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.</p>	Die Blendwirkungen der geplanten PV-Anlage wurden in einem Blendgutachten ermittelt und bewertet. Demnach sind keine erheblichen Blendwirkungen auf die Bahnstrecke zu erwarten.
	<p>Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Diese ist</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird im Abschnitt 6 um die unmittelbar baubedingten Hinweise ergänzt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 6 Wochen) bei der DB Kommunikationstechnik GmbH einzuholen. Kontakt: DB.KT.Dokumentationsservices-Hannover@deutschebahn.com</p> <p>Auf eine ggf. notwendige örtliche Einweisung wird verwiesen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.</p> <p>Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb auf der angrenzenden Bahnstrecke darf weder behindert noch gefährdet werden.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.</p> <p>Die Grenzabstände zu Bahnanlagen sind gemäß geltendem Regelwerk einzuhalten. Im Besonderen sind die Grenzabstände und Bestimmungen nach Ril 997.XX „Oberleitungsanlagen planen, errichten und instand halten“ zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unseren Oberleitungsanlagen. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.</p>	
	<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Auf die von der Bahnstrecke ausgehenden Emissionen wird bereits im Kapitel 3.6 der Begründung hingewiesen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erkennen.</p>
	<p>Der Baubeginn ist mindestens 4 Wochen zuvor bei der DB Netz AG anzuzeigen. Die Bezirksleiter werden, falls erforderlich, eine Einweisung vor Ort vornehmen. Kontakt: DB Netz AG, Netzbezirk Neustrelitz, Thurower Landstraße, 17235 Neustrelitz Bereich Fahrbahn, • Herr Peter Nehls, Tel.: 03831/62-154 Mail: peter.nehls@deutschebahn.com</p>	<p>Auf die Baubeginnsanzeige wird bereits im Abschnitt 6 der Begründung hingewiesen.</p>
	<p>Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Vorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Maßnahmen durch den Bauherrn.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dem Einwender wird das Abwägungsergebnis übersandt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
12	<p>Landesamt für Gesundheit und Soziales Stellungnahme vom: 29.10.2021</p> <p>Die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung</u> Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden. (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind für die Bauausführung und nicht für den Bebauungsplan relevant.</p>
13	<p>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald Stellungnahme vom: 09.12.2021</p> <p>Die oben genannte Unterlage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald überprüft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Vorkommen von Landesflächen im Plangebiet ist nicht bekannt, daher erfolgte keine weitere Beteiligung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p>	
	<p>Auf eine weitere Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine weitere Beteiligung ist nicht vorgesehen.</p>
14	<p>Hauptzollamt Stralsund Stellungnahme vom: 13.12.2021</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 21.04.2021 GZ: Z 2316 B – BB 27/2021 – B 110001 (B2107).</p>	<p>Die Stellungnahme vom 21.04.2021 wird nachfolgend abgewogen.</p>
	<p>Stellungnahme vom 21.04.2021:</p> <p>1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch das Betretungsrecht nicht berührt. Dieses ist ggf. von den Bauherren bzw. den Nutzern betroffener Grundstücke zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p>	
15	<p>Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen Stellungnahme vom: 07.01.2022</p> <p>Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund. Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 10 ha groß und umfasst das Flurstück 19 sowie Teile der Flurstücke 22, 26, 21, 20, 18, 174/4, 172/4 und 173/5 der Flur 1 in der Gemarkung Voigdehagen.</p>	<p>Die Sachdarstellung ist zutreffend.</p>
	<p>Die forstrechtliche Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen hat ergeben, dass sich weder im Geltungsbereich des B-Plans noch in Entfernung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m gemäß § 20 LWaldG Wald im Sinne des § 2 LWaldG befindet. Forstrechtliche Belange werden daher nach derzeitiger Lesart nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom: 20.12.2021</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

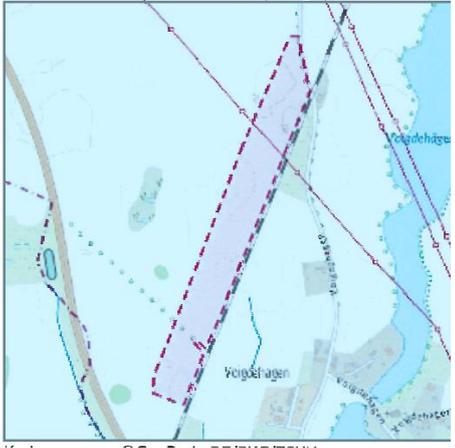
Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.</p>	
17	<p>Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom: 06.01.2022</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH - Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH - Zeichenerklärung Vodafone GmbH - Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Die Stellungnahme und die Möglichkeit, weitere Dokumente abzurufen, werden zur Kenntnis genommen.</p>
18	<p>50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom: 02.12.2021</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befinden sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> - 220-kV-Leitung Lubmin - Lüdershagen 313/314 von Mast-Nr. 180 - 181, - Richtfunkstrecke Siedenbrünzow - Lüdershagen. <p>Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Restriktionen aus den Stellungnahmen 2021-002008-01-TG vom 12.04.2021 und 2021-002008-02-TG vom 02.07.2021 in die Planunterlagen (Begründung: Pkt. 4.4, Seite 14 und Pkt. 4.9.1 Seite 18 sowie Planzeichnung, Hinweise Pkt. 1).</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, weitere Änderungen im Bebauungsplan sind nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Gegen den Bebauungsplan in seiner jetzigen Form haben wir keine Einwände. Bei ggf. auftretenden Änderungen bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	
19	<p>Landesamt für innere Verwaltung Stellungnahme vom: 03.12.2021</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").</p>	<p>Der Festpunkt befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, wird in der Planzeichnung aber nachrichtlich außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt.</p>
	<p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da sich der Festpunkt außerhalb des Geltungsbereiches befindet, sind keine unmittelbaren Beeinträchtigungen erkennbar. Der Festpunkt ist in der Planzeichnung dargestellt, auf den Schutzstatus wird hingewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</p> <p>- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.</p> <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p>	
	<p>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	<p>Der Landkreis Vorpommern-Rügen wurde im Verfahren beteiligt.</p>
	<p>Anlagen: - Übersichtskarte - Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem - Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p>	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
21	<p>Gemeinde Lüssow Stellungnahme vom 14.02.2022</p> <p>Der Bürgermeister der Gemeinde Lüssow hat über den Entwurf des Bauungsplans Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ Stellung bezogen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Im Verfahren erteilt die Gemeinde Lüssow ihre Zustimmung ohne Anregungen und Hinweise. Die Zustimmung wurde mit Eilbeschluss vom 01.02.2022 durch den Bürgermeister der Gemeinde Lüssow erteilt.</p>	
24	<p>Gemeinde Sundhagen Stellungnahme vom: 27.12.2021</p> <p>Die Gemeinde Sundhagen hat zum oben genannten Vorhaben keine Belange vorzutragen. Belange der Gemeinde werden nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
28	<p>Hansestadt Greifswald Stellungnahme vom: 13.12.2021</p> <p>Die Stadt Stralsund beabsichtigt mit dem B-Plan Nr. 74 „Photovoltaikanlagen an der Bahnstrecke Stralsund – Grimmen, westlich von Voigdehagen“ die planungsrechtlichen Grundlagen für eine ca. 11 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.</p>	<p>Die Sachdarstellung ist zutreffend.</p>
	<p>Das Planungsziel wird von Seiten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald positiv bewertet. Zum Entwurf des B-Plans bestehen keine Hinweise und Anregungen. Abwägungsrelevante Belange der Universität- und Hansestadt werden nicht negativ berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
31	<p>SWS Energie GmbH Stellungnahme vom: 07.12.2021</p> <p>vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum o. g. Sachbetreff.</p> <p>Mit unserem Schreiben übergeben wir Ihnen die Stellungnahme des Fachbereiches Wärme, sowie im Auftrag der SWS Netze GmbH die Auskünfte für die Strom- und Gasnetze, aus denen Sie die jeweiligen Ansprechpartner für Rückfragen entnehmen können. Bitte beachten Sie, dass auch im Stadtgebiet Stralsund E.DIS Leitungen vorhanden sein können. Bestandsauskünfte für die Sparten Wasser bzw. Abwasser sind über die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die E.DIS und die REWA wurden im Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>REWA – Regionale Wasser- und Abwasser GmbH, Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, zu beantragen. Um auch zukünftig ein schnelles Abarbeiten Ihrer Standort- und Trassen genehmigung zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Unterlagen per E-Mail an bestandsauskunft@stadtwerkstralsund.de oder per Post 2-fach (1x Sparte Strom, 1x Sparte Gas/Fernwärme) bei der SWS Energie GmbH einzureichen.</p> <p>Anlage 1: Stellungnahme Fachbereich Strom Anlage 2: Stellungnahme Fachbereich Gas Anlage 3: Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen (Gas- u. Fernwärmeleitungen/Strom- und FM-Kabel)</p>	<p>Die Anlagen 1 und 2 werden nachfolgend abgewogen, die Anlage 3 wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Anlage 1: Stellungnahme Fachbereich Strom</p> <p>anliegend übergeben wir Ihnen für den o. g. Bereich einen Bestandsplan aus unserem Stadtkartenwerk, aus dem Sie die Lage der elektrotechnischen Anlagen unseres Unternehmens entnehmen können. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Eintragungen nicht maßstäblich sind und Abweichungen auftreten können. Wir bitten Sie, dies bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen unser Netzmeister Herr Nehls, den Sie unter der Rufnummer 03831-241 5330 erreichen können, gern zur Verfügung. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 450/2021 registriert. Bitte beachten Sie das „Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen (Gas- und Fernwärmeleitungen / Strom- und Fm-Kabel)“ (siehe Anlage).</p> <p>Anlage: 1 Auszug als PDF (Kein Bestand)</p>	<p>Die Stellungnahme und die Anlage werden zur Kenntnis genommen, sie stehen den geplanten Festsetzungen nicht entgegen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung																				
	<p>Anlage 2: Stellungnahme Fachbereich Gas / Fernwärme</p> <p>anliegend erhalten Sie für o. g. Bauvorhaben den Leitungsbestand aus unserem Stadtkartenwerk. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Gas- bzw. Fernwärmeversorgungsanlagen der SWS Energie GmbH. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Lemke, 03831-241 5360, gern zur Verfügung. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 450/2021 registriert.</p> <p>Anlage: 1 Auszug als PDF (Kein Bestand)</p>	<p>Die Stellungnahme und die Anlage werden zur Kenntnis genommen, sie stehen den geplanten Festsetzungen nicht entgegen.</p>																				
32	<p>GDMcom GmbH Stellungnahme vom: 20.12.2021</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0" data-bbox="279 1131 782 1220"> <tr> <td>Anlagenbetreiber</td> <td>Hauptsitz</td> <td>Betroffenheit</td> <td>Anhang</td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schweig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VWG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VWG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Auskünfte eingeholt.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																			
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS																			
VWG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
	<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> 	<p>Die Abgrenzung entspricht in etwa dem Plangebiet und der geplanten Kompensationsmaßnahme.</p>																				

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		
	<p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff! Bebauungsplan Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“; hier: Beteiligung zum Entwurf (Stand: September 2021) Reg.-Nr.: 01921/21 PE-Nr.: 11569/21 Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, weitere Anlagenbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.</p>
	<p>Anhang - ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>Stellungnahme zum Verfahren zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“; hier: Beteiligung zum Entwurf (Stand: September 2021) Reg.-Nr.: 01921/21 PE-Nr.: 11569/21</p>	<p>Die Stellungnahme und die beiliegende Schutzanweisung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung															
	<p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p>																
	<p>Im angefragten Bereich sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1" data-bbox="284 638 778 788"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DIN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>S2</td> <td>300</td> <td>6,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Entsandungsbereich Neustrotzitz</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schleppblech (SPB), Schildeblech mit Messingstift (SMK), Schleppblech mit Fernsprechkasse (FS), Gas-Merk- oder Messstein (GM), Mantelröhre (MR) mit Kontrollröhren (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFU), Wasserpfropf (WP), Armaturenapparat (A) mit Verbindungsleitung und Kautschuk (K), Isolierstück(e) (I), Betonrohr (BR), (Kabel-) Schutzrohre (SR), Kabelmuffen (KM), Kabeltrenneinheit (KE), Kabel-Unterstützhalter (KUH), Kabelanker (KA), Kabelstützen, Bänderanker, Glaschleppblech</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden revidierten Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Hand-schachtung auf eigene Kosten durch-zuführen.</p>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DIN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	S2	300	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Entsandungsbereich Neustrotzitz	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schleppblech (SPB), Schildeblech mit Messingstift (SMK), Schleppblech mit Fernsprechkasse (FS), Gas-Merk- oder Messstein (GM), Mantelröhre (MR) mit Kontrollröhren (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFU), Wasserpfropf (WP), Armaturenapparat (A) mit Verbindungsleitung und Kautschuk (K), Isolierstück(e) (I), Betonrohr (BR), (Kabel-) Schutzrohre (SR), Kabelmuffen (KM), Kabeltrenneinheit (KE), Kabel-Unterstützhalter (KUH), Kabelanker (KA), Kabelstützen, Bänderanker, Glaschleppblech				<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ferngasleitung befindet sich südwestlich des Plangebietes und liegt damit außerhalb des Geltungsbereiches. Die Anforderungen der Ferngasleitung werden berücksichtigt.</p>
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DIN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig													
Ferngasleitung (FGL)	S2	300	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Entsandungsbereich Neustrotzitz													
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schleppblech (SPB), Schildeblech mit Messingstift (SMK), Schleppblech mit Fernsprechkasse (FS), Gas-Merk- oder Messstein (GM), Mantelröhre (MR) mit Kontrollröhren (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFU), Wasserpfropf (WP), Armaturenapparat (A) mit Verbindungsleitung und Kautschuk (K), Isolierstück(e) (I), Betonrohr (BR), (Kabel-) Schutzrohre (SR), Kabelmuffen (KM), Kabeltrenneinheit (KE), Kabel-Unterstützhalter (KUH), Kabelanker (KA), Kabelstützen, Bänderanker, Glaschleppblech																
	<p>Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant die ONTRAS im angefragten Bereich das Vorhaben „Neuverlegung der FGL 92, Abschnitt Stralsund - Dersekow" (Projekt-Nr.: 16.17126). Das Planfeststellungsverfahren des Vorhabens befindet sich derzeit in Vorbereitung. Die Ausführung des Vorhabens ist für 2024 bis 2025 vorgesehen. Den geplanten Verlauf entnehmen Sie bitte den anliegenden Bau-plänen.</p> <p>Ihre Anfragen zur Planung, zum Aus-führungszeitraum/Baufortschritt sowie zur erforderlichen Abstimmung/ Koor-dinierung richten Sie bitte an folgende Stelle:</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH An-sprechpartner: Herr Geier Technisches Projektmanagement Tel, (0341) 27111-2719 Maximilianallee 4 jens.geier@ont-ras.com 04129 Leipzig</p>	<p>Das Vorhaben ist bekannt, dazu erfolgten Abstimmungen mit dem Leitungsbetreiber und dem Vorhabenträger.</p>															

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Planung obliegt dem Ingenieurbüro PLE - Pipeline Engineering GmbH, Kontakt: PLE Pipeline Engineering GmbH Tel.: (030) 29385-5 Meeraner Straße 3 info@ple-engineering.com 12681 Berlin</p> <p>Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister: ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz ONTRAS Gastransport GmbH Netzbereich Nord Ronald Wedrich Kranichstraße 14 17235 Neustrelitz Telefon: +4939814899596954 Mobil: +491702266413 Fax: +4939814899596955 Mail: Ronald.Wedrich@ontras.com ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz ONTRAS Gastransport GmbH Netzbereich Nord Martin Laabs Kranichstraße 14 17235 Neustrelitz Telefon: +4939814899596957 Mobil: +491723431746 Fax: +4939814899596955 Mail: Martin.Laabs@ontras.com</p>	
	<p>Zum geplanten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>1. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen: - außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 92 - im Näherungsbereich des Bebauungsplanes läuft derzeit die Planung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>des ONTRAS-Vorhabens „Neuverlegung der FGL 92, Abschnitt Stralsund - Dersekow“ - im Bereich der geplanten Kompensationsfläche, südlich des NSG Försterhofer Heide in der Gemeinde Wendorf, befinden sich keine Anlagen der ONTRAS</p>	
	<p>2. Die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 92 ist mit entsprechender Beschriftung in der Planzeichnung eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus. Darüber hinaus bitten wir den für die Neuverlegung der FGL 92 erforderlichen Arbeitsstreifen sowie die Zuwegung (im Näherungsbereich des B-Planes) in Ihre Planzeichnung zu übernehmen.</p>	<p>Die für die Neuverlegung erforderlichen Arbeitsstreifen und Zuwegungen werden nicht in die Planzeichnung übernommen. Beide Bereiche befinden sich außerhalb des B-Plangebietes. Gemäß den Abstimmungen wird die ONTRAS Ihre Planung an den B-Plan Nr. 74 anpassen, daher besteht kein Erfordernis, den Arbeitsstreifen und die Zuwegung zu übernehmen.</p>
	<p>3. In der Begründung zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wird unter Pkt. 3.4 auf das Vorhandensein der ONTRAS-Ferngasleitung FGL 92 sowie dem o. g. ONTRAS-Vorhaben hingewiesen. Unter Pkt. 4.9.2 wird auf die, durch das Vorhandensein der ONTRAS-Ferngasleitung FGL 92, sich ergebenden Nutzungseinschränkungen hingewiesen. Wir bestätigen die gemachten Angaben.</p> <p>In diesem Zusammenhang bestätigen wir auch die Anpassung der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die sich im betreffenden Bereich nun im zulässigen Mindestabstand von 10 Metern zur Ferngasleitung befindet.</p>	<p>Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>4. Abhängig von dem geplanten Ausführungszeitraum der Photovoltaik-Freiflächenanlage weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Ausführung des ONTRAS-Vorhabens „Neuverlegung der FGL 92, Abschnitt Stralsund - Dersekow“ durch die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden darf.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der geplanten Neuverlegung ist nicht zu erwarten. Es fanden bereits Abstimmungen dazu zwischen Stadt, Vorhabenträger und ONTRAS statt.</p>
	<p>5. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>6. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>	<p>Dem Einwender wird das Ergebnis der Abwägung übermittelt, eine weitere Beteiligung ist nach dem BauGB nicht vorgesehen.</p>
	<p>Anlagen - Übersichtskarten</p>	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - Baupläne/Grundrisse - Leitungsschutzzeinsweisung 	
33	<p>SWS Telnet GmbH Stellungnahme vom: 01.12.2021</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme „Stralsund, B-Plan 74 Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke HST-GMN“ sind keine Anlagen der SWS Telnet GmbH vorhanden. Auf Anfrage der SWS Natur GmbH beabsichtigt die SWS Telnet GmbH den B-Plan 74 mit einer Glasfaseranbindung zu erschließen, entsprechende Planungen für die Erschließung laufen. Das Glasfaserkabel soll in vorhandene Kabelschutzrohrtrassen der SWS zum Solarpark verlegt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40	<p>Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ Stellungnahme vom: 15.12.2021</p> <p>Im Bereich des Vorhabengebietes befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung die sich derzeit in der Unterhaltung unseres Verbandes befinden. Belange unseres Verbandes werden somit nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweis: Die Teilfläche ist vollständig drainiert. Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist sicherzustellen, dass die bestehende Meliorationsanlage nicht beschädigt wird, da es ansonsten ggf. Vernässungen im Bereich der Teilfläche bzw. darüber hinausgehend kommen kann. Im Detail ist dies mit dem Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Drainageleitungen fand bereits ein gemeinsamer Ortstermin zwischen Plangeber, Vorhabenträger und Landwirtschaftsbetrieb statt. Während der Bauarbeiten beschädigte Drainageleitungen sind zu ersetzen. Auf das Vorkommen und das Beschädigungsverbot von Drainageleitungen wird auf dem Plan hingewiesen (Hinweis Nr. 4).
52	<p>Landkreis Vorpommern-Rügen Stellungnahme vom: 11.01.2022</p> <p><u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> Auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche von rund 10 ha neben der Bahnlinie Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen, soll eine Photovoltaikanlage entstehen. Die Lage in einem rund 110 m breiten Streifen neben der Bahnlinie ent-</p>	Die Sachdarstellung ist zutreffend.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>spricht einer Vorgabe des Landesraumentwicklungsprogramms M-V für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen. Da der B-Plan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt wurde, ist vorgesehen parallel eine FNP-Änderung (21. FNP-Änderung) durchzuführen. Dargestellt werden soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“.</p>	
	<p>Der Hinweis zur Vermaßung in meiner Äußerung wurde im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>In Bezug auf die konsequente Anwendung der PlanZV weise ich darauf hin, dass in der farbigen Variante das Planzeichen für den Geltungsbereich bzw. die Grenze des Geltungsbereiches grau-dunkel anzulegen wäre. Im vorliegenden Entwurf wird das Planzeichen in der schwarz/weiß-Variante verwandt, während alle anderen Planzeichenfarbig sind.</p>	<p>Der Hinweis ist richtig, ihm wird aber nicht gefolgt. Die gewählte S/W-Darstellung des Planzeichens Nr. 15.13 entspricht der in der Praxis üblichen Darstellungsweise und erleichtert die Lesbarkeit der Planzeichnung für den betroffenen Bürger und alle im Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die gewählte Darstellung entspricht den Anforderungen der PlanZV.</p>
	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Die Hinweise der Wasserbehörde zum Vorentwurf Stand März 2021 wurden im vorliegenden Entwurf teilweise berücksichtigt. Das Vorhaben liegt in der Trinkwasserschutzzone III des der Wasserfassung Andershof. Die Errichtung einer PV-Anlage steht dem Schutzzweck nicht grundsätzlich entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Häusliches Schmutzwasser fällt nicht an. Soweit jedoch eine Reinigung der Solarmodule erforderlich wird, ist das Waschwasser aufzufangen und, wie vorgesehen, vollständig dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund zu übergeben. Die Versickerung des Reinigungswassers im Wasserschutzgebiet ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in den Abschnitten 4.8.2 der Begründung und 3.2.3 des Umweltberichtes enthalten.</p>
	<p>Es wurde nunmehr ein Baugrundgutachten vorgelegt. Der Anzeigepflicht von Erdaufschlüssen nach § 49 Abs. 1 WHG, auf die in der Äußerung zum Vorentwurf explizit hingewiesen wurde, ist weder die Hansestadt Stralsund, noch das ausführende Ingenieurbüro nachgekommen.</p>	<p>Das Baugrundgutachten wurde vom Vorhabenträger und nicht von der Hansestadt Stralsund beauftragt. Die Stadt hatte keine genauen Kenntnisse über Art, Zeitpunkt und Umfang der Erdaufschlüsse.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Das auf den Modulen und den versiegelten Flächen (auch Zuwegungen) anfallende Niederschlagswasser gilt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG als Abwasser und soll flächenhaft versickert werden. Dies stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dem Antrag ist eine Beurteilung des Behandlungserfordernisses in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 153 beizufügen, wobei gutachterlich geprüft werden muss, wie die Einflüsse aus der Luft und der Fläche am Standort bewertet werden müssen. Die Flächenversickerung ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 nachzuweisen.</p> <p>Das Baugrundgutachten weist gering durchlässige Böden aus, die nur bedingt versickerungsfähig sind. Insofern ist die Erlaubnisfähigkeit der Versickerung weiterhin nicht abschließend beurteilungsfähig.</p>	<p>Die erforderlichen Nachweise sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu erbringen. Auf die Nachweispflicht wird bereits in den Abschnitten 4.8.2 der Begründung und 3.2.3 des Umweltberichtes hingewiesen.</p>
	<p><u>Naturschutz</u> Aus der Sicht des Naturschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Die Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden bestätigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Artenschutz</u> Die Stellungnahme zu den Belangen des Artenschutzes wird nachgereicht.</p>	<p>Die Stellungnahme des Artenschutzes wird nachfolgend abgewogen.</p>
	<p>Landkreis Vorpommern-Rügen Nachsendung der Stellungnahme zu den Belangen „Artenschutz“ vom: 04.02.2022</p> <p><u>Artenschutz</u> Zur Beurteilung lagen die folgenden Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB, Büro Frase) vom 09.09.2021 • Kartierbericht (Büro Frase) vom 09.09.2021 • Planzeichnung • Begründung 	
	<p>Der besondere Artenschutz wird durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet.</p>	<p>Die Aussage ist rechtlich zutreffend, aber hier irrelevant. Für das Vorhaben wurde auf der Grundlage von faunistischen Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>und Europäische Vogelarten durch den beauftragten Gutachter ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.</p> <p>Für weitere Artengruppen ergab die Relevanzprüfung, dass aufgrund der Lebensraumausstattung und Vorbelastungen des Areals keine Betrachtung erforderlich ist.</p> <p>Der AFB hat kein Genehmigungserfordernis nach § 44 BNatSchG festgestellt.</p>
	<p>Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden. Aus diesem Grund wird folgender Hinweis aus Sicht der UNB für sehr wichtig erachtet und sollte mit in die Planzeichnung übernommen werden:</p> <p>„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“</p>	<p>Der Hinweis wird aus den bereits genannten Gründen nicht übernommen.</p> <p>Ein qualifizierter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde bereits im Bebauungsplanverfahren und damit vor Beginn der Umsetzung erarbeitet und liegt der UNB vor.</p> <p>Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen, die über die, welche im AFB prognostiziert wurden, hinausgehen, sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten.</p> <p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahmen abgeleitet.</p> <p>Weitergehende Festsetzungen sind nicht erforderlich.</p>
	<p>Da im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden kann, sollte die Stadt die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass sinnvollerweise bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle Belange werden mit dem B-Plan abgearbeitet. Für das In-Kraft-Treten ist keine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.</p> <p>Für die Fällung von zwei geschützten Einzelbäume wurde gesondert eine vorzeitige Fällgenehmigung beantragt, welche mit Datum vom 12.01.2022 durch die UNB erteilt wurde.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Es wird in diesem Zusammenhang auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer mangelhaften Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des laufenden Verfahrens, der B-Plan möglicherweise nicht vollzugsfähig ist – in letzter Konsequenz könnte dieses zu einem Baustopp führen. Aus diesem Grund hat eine Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Berücksichtigung der Hinweise der UNB eine besondere Bedeutung im laufenden Verfahren.</p>	<p>s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Methodik und der Ergebnisse des AFB ist das Gutachten nachvollziehbar und plausibel, so dass die umfassenden Ergebnisse mit dem Nachweis zahlreicher relevanter Arten bestätigt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Unverständlich ist die Tatsache, dass das Untersuchungsgebiet nicht mit einem entsprechenden Wirkungsbereich (mindestens Bauphase) nach Osten ausgedehnt wurde. Diese Bereiche müssen ebenfalls mitberücksichtigt werden. Insbesondere wäre zu klären, ob sich dort Teilbereiche von Brutrevieren (Vögel) befinden, die sich über die Bahn ausdehnen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie aus den Abbildungen 6 und 7 im Kartierbericht deutlich wird, wurden relevante Lebensraumstrukturen bei den Kartierungen beidseits des Bahndamms und somit auch außerhalb des Geltungsbereichs berücksichtigt. Die Ausdehnung nach Westen bis 140 m war damit begründet, dass ursprünglich die Option offengehalten werden sollte, den Solarpark in westliche Richtung zu erweitern. Dies wird im Umweltbericht auf S. 40 (Kap. 3.1.6.2) ausgeführt. Angesichts der räumlich begrenzten Wirkungen, die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage verbunden sind und aufgrund der räumlichen Überlagerung mit bereits vorhandenen Störwirkungen, wird dieses Vorgehen für die artenschutzrechtliche Prüfung als ausreichend erachtet.</p>
	<p>In Bezug auf den Brutnachweis des Mäusebussards wurden offensichtlich die Grenzen des UG im Bedarfsfall ausgedehnt. Der Horst befindet sich in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs östlich der Bahnlinie (laut Gutachten in nur 38 m Entfernung) und eine Betroffenheit kann mindestens während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Eine Betroffenheit des Mäusebussards wird durch die Vermeidungsmaßnahme V3 (Bauzeitenregelung) vermieden, wie im AFB ausführlich dargelegt wird. Weiterhin erfolgt für den Horststandort bei Arbeiten im räumlichen Umfeld des Horstes eine Ökologische Baubegleitung. Bei Besetzung wird eine artspezifische Horstschutzzone gemäß Artenschutztablette Vögel des LUNG ausgewiesen. In dieser werden die Arbeiten erst nach Beendigung der Brut fortgeführt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Unterlage behandelt das Thema „Rastvögel“ nicht bzw. nicht umfassend – eine Rastvogelkartierung hat offensichtlich nicht stattgefunden. Hierzu wären entsprechende Betrachtungen nachzureichen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine relevante Funktion für Rastvögel ist für den Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Überprägung, Zerschneidung und Störwirkungen von vornherein nicht anzunehmen. Dementsprechend wird dem Bereich nach der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (ILN 2007/2009 in LUNG-Kartenportal Umwelt) keine Rastgebietsfunktion beigemessen. Dies wird im Umweltbericht auf S. 40 (Kap. 3.1.6.2) ausgeführt. Die nächstgelegenen potentiellen Land-Rastgebiete liegen in einer Entfernung zum Plangebiet von 1,9 km (Ackerflächen bei Negast) südwestlich bzw. 2,8 km südöstlich (Ackerflächen am Deviner See) (Umweltkartenportal LUNG). Durch den Kartierer wurden während der Begehungen im Februar, März und April zu keiner Zeit Rastvögel in dem Gebiet beobachtet. Selbst wenn Rastvögel die Ackerflächen zwischen Ortsumgehung, Gewerbegebiet und Voigdehäger Weg nutzen würden, wird durch die geplante Photovoltaikanlage lediglich ein randlicher Bereich unmittelbar neben den Bahnschienen beansprucht, der aufgrund der vorhandenen Störwirkungen und tlw. angrenzender Gehölzbestände für Rastvögel keine besondere Eignung aufweist. Potenziell betroffenen Rastvögeln stehen im räumlichen Zusammenhang qualitativ gleichwertige Rast- und Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, auf die ausgewichen werden könnte. Bereits im Vorentwurf wurde dargestellt, für welche Artengruppen Kartierungen vorgesehen waren. In der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, welche insbesondere dazu dient, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung rechtzeitig festzulegen, wurde der angestrebte Untersuchungsumfang seitens der UNB nicht bemängelt.</p>
	<p>Mit der Errichtung der PV-Anlage wird sich ansonsten bei einem entsprechenden Pflegeregime die Situation für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten gegenüber der derzeitigen Ackernutzung sicherlich verbessern – unter anderem ist entscheidend, dass entweder nur extensiv beweidet werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine extensive Beweidung oder Mahd vorgesehen. Dies wird im Umweltbericht näher ausgeführt. Zudem enthält der B-Plan dazu in Teil I der Begründung in Kap. 4.9.6 sowie auf der Planzeichnung folgenden Hinweis:</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>darf oder im Falle der Mahd nur Mes-serbalken bzw. Balkenmäher und keine Rotationsmäherwerke ein-schließlich Mulcher eingesetzt wer-den.</p>	<p>„Das Beweidungs-/ Pflegekonzept (Kompen-sationsmindernde Maßnahme K 1) ist spä-testens vier Wochen nach Baufertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde zur Ab-stimmung / Prüfung vorzulegen. Die Maß-nahme wird vertraglich für den Zeitraum des Betriebs der PV-Anlage gesichert.</p>
	<p>Das Zeitfenster für die Baufeldfreima-chung ist aufgrund bereits ab Ende Januar möglicher Brutzeiten (z. Amsel, Ringeltaube, Mäusebussard) nicht ge-eignet, das Schädigungsverbot aus-zuschließen – in diesem Punkt kann den Ausführungen des Gutachters nicht gefolgt werden und ohne geeig-nete Maßnahmen würde bei einer zu erwartenden Aufgabe des Horststand-orts das Schädigungsverbot einschlä-gig werden. Die Maßnahme V2 kann hier nicht sicherstellen, dass bei an-dauernden Arbeiten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Horst, dieser wei-terhin genutzt werden wird. Hinweis: Greifvogelhorste werden re-gelmäßig von unterschiedlichen Arten genutzt, so dass auch eine zwischen-zeitliche Nutzung durch den Rotmilan nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Höchstvorsorglich wurde die Bauzeit bzw. der Beginn derselben bereits sehr stark auf den Zeitraum zwischen dem 10. September und 01. Februar eingeschränkt. Dabei wurde die Artenschutztafel Vögel des LUNG herangezogen, deren Angaben noch deutlich vor den Angaben anderer einschlä-giger Empfehlungen (z.B. Südbeck et al. 2005) liegen. Nach LUNG beginnt die Brutzeit der Amsel und Ringeltaube frühestens Anfang Februar, die des Mäusebussards ab Ende Februar. Diese Zeiten sagen aber nichts über den Legebeginn aus. Nach Südbeck et. al. (2005) ist der Legebe-ginn selbst der Ringeltaube erst ab Mitte März, Amsel und Mäusebussard brüten frü-hestens ab Ende März. Im nördlich gelege-nen Vorpommern ist tendenziell von einem noch späteren Brutbeginn ausgehen. Arten, die nach LUNG bereits ab Januar brüten (Elster, Uhu, Waldkauz), wurden im Untersuchungsraum nicht ermittelt. Die Vorbereitungen für den Baubeginn ha-ben bereits begonnen (Fällung zweier Bäume, Herstellen einer Schwarzbrache). Für den Horststandort des Mäusebussards erfolgt bei Arbeiten im räumlichen Umfeld des Horstes eine Ökologische Baubeglei-tung (s.o.). Bei Besetzung wird eine artspe-zifische Horstschutzzone gemäß Arten-schutztafel Vögel des LUNG ausgewie-sen. In dieser werden die Arbeiten erst nach Beendigung der Brut fortgeführt.</p>
	<p>In Bezug auf die Artengruppe der Am-phibien ist anzumerken, dass sich langfristig die Lebensraumbedingun-gen vermutlich (bei entsprechendem Pflegeregime) verbessern werden. Dennoch ist das baubedingte Tö-tungs- und Verletzungsverbot zu be-rücksichtigen: Hierbei wird gutachter-lich derzeit auf eine wie auch immer zu definierende Signifikanzschwelle abgestellt, obwohl diese nur für alle unvermeidbaren Tötungs- und Verlet-zungsrisiken als Maßstab anzuwen-</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Plangebiet selbst wurden keinerlei Am-phienvorkommen ermittelt. Alle kartierten Arten wurden weit außerhalb des Vorhaben-gebietes ermittelt und nur deshalb kartiert, weil der Untersuchungsraum in Hinblick auf eine ursprünglich vorgesehene potentielle Erweiterung ausgeweitet wurde. Diese mög-liche zukünftige Erweiterung ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Mögliche Wanderungsbewegungen zwi-schen den westlich des Plangebiets liegen-den Feuchtbiotopen finden vom Plangebiet weg statt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>den ist (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Vermeidbare Tötungs- und Verletzungsrisiken sind demnach unabhängig davon entsprechend zu vermeiden: Es wird die „Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen“ gefordert und erst für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen findet die Schwelle der Signifikanz Anwendung.</p> <p>Daher sind entsprechend notwendige Maßnahmen zum Ausschluss des Tötungs- und Verletzungsverbots im Rahmen der Bauphase (z. B. Amphibienleiteinrichtungen während der gesamten Bauzeit) bzw. in Bezug auf mögliche Kleintierfallen innerhalb des Geltungsbereichs zu planen und bereits auf Ebene des B-Plans ausreichend zu konkretisieren und festzuschreiben.</p> <p>Anmerkung: Bei einem schlechten Erhaltungszustand von Kammmolch oder Laubfrosch führt bereits eine geringe Erhöhung des Tötungsrisikos (vielfaches Befahren, Rammen der Aufstellische, usw.) bereits zum Überschreiten der Signifikanzschwelle. Ein Vergleich mit der landwirtschaftlichen Praxis auf der Fläche kann daher kaum als Begründung genutzt werden, von gleichen Tötungsrisiken ausgehen zu können.</p>	<p>Die Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zielt nicht auf den völligen Ausschluss von Tötungen, das BVerwG hat ausdrücklich erkannt: „Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern“. Dies folgt nach BVerwG aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um 'unberührte Natur' handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen (BVerwG 9 A 14.15 – Urteil vom 28. April 2016). Insofern stellt selbstverständlich – wie im AFB formuliert - die Landwirtschaft mit ihrer flächigen Bodenbearbeitung den Ausgangspunkt für die Bewertung der Signifikanzschwelle dar. § 44 (5) BNatSchG fordert nicht, bei Planungen und Vorhaben ein bereits vorhandenes Tötungsrisiko durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren auch wenn das mit Aufwand möglich wäre. Die geforderten umfangreichen Maßnahmen sind daher ohne erhöhtes Tötungsrisiko nicht angemessen und folglich im konkreten Fall auch nicht geboten.</p>
	<p>Als weitere europarechtlich geschützte Art wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Hierbei ist in Bezug auf den Bahndamm von einem Vorkommen auszugehen, da in unmittelbarer Nähe der Nachweis im Ackerrandstreifen erfolgte. Auch der Gutachter geht davon aus, dass Zauneidechsen vom Bahndamm sich in den Geltungsbereich hinein bewegen (der Ackerrandstreifen liegt als durchaus gut geeigneter Lebensraum offensichtlich innerhalb des Geltungsbereichs).</p> <p>Analog zur Artengruppe der Amphibien und die dortige Begründung sind auch hier geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein Einwandern in das Baufeld verhindern (z. B. Reptilienleiteinrichtungen während der gesamten Bauzeit).</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Ackerrandstreifen liegt zwar innerhalb des Geltungsbereiches, aber außerhalb der Baufelder und somit außerhalb des Eingriffsbereichs.</p> <p>Die Zauneidechse wurde lediglich mit einem einzigen Individuum nachgewiesen. Der Gutachter schreibt: „Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen der Art gelegentlich das intensiv bewirtschaftete Ackerland nutzen, um den dort lockeren Boden zur Eiablage oder als Versteckmöglichkeit zu nutzen. Durch die Baumaßnahmen kann es dadurch vereinzelt zur unabsichtlichen Tötung von einzelnen Individuen kommen. Dennoch ist das hiermit verbundene Tötungsrisiko nicht höher als das durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung verursachte, wo durch Bodenbearbeitung die ganze Fläche stark beansprucht wird.“ Insofern sind die weiter oben in Bezug auf das Urteil des BVerwG (9 A 14.15 – Urteil</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>vom 28. April 2016) gemachten Ausführungen auch für die Zauneidechse zutreffend. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere nutzt. Die Größe saisonaler Aktivitätsbereiche wird mit 431 - 1.681 m² angegeben (Günther, R. 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm). Trotz der o.g. gutachterlichen Einschätzung des gelegentlichen Einwanderns einzelner Exemplare ist es unwahrscheinlich, dass Zauneidechsen in das Plangebiet, bei dem es sich derzeit einen offengehaltenen (Schwarzbrache) lehmigen Acker handelt, einwandern oder sie diesen durchwandern. Die umfangreichen Untersuchungen in den Biotopen im Nordwesten haben zudem auch keine Nachweise der wenig wanderfreudigen Zauneidechse ergeben. Es ist davon auszugehen, dass Wanderbewegungen v. a. entlang der Bahnlinie und somit außerhalb des B-Plangebiets, insbesondere außerhalb der Baufelder erfolgen. Generell sind Bahnanlagen bedeutende Vorkommensgebiete der Zauneidechse und bilden gleichzeitig ein verbindendes Element zwischen den Zauneidechsenpopulationen. Entlang linearer Elemente wurden Wanderstrecken von 2 bis 4 km nachgewiesen (Ellwanger, G. 2004: <i>Lacerta agilis</i> (Linnaeus, 1758). – In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.).</p>
	<p>Kataster und Vermessung Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:</p> <p>Planzeichnung Teil A Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Eine Angabe der Gemarkung und Flur fehlt in der Planzeichnung. Die Flur-</p>	<p>Die Angabe von Gemarkung und Flur, der fehlenden Flurstücksbezeichnung und der Plangrundlage wird ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>stücksnummer 25/2 ist für das nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Flurstück nachzutragen. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet.</p>	<p>Den übrigen Hinweisen wird nicht gefolgt. Die Lage und die Begrenzung des Plangebietes wurden ausreichend durch die Darstellung in der Planzeichnung und durch Benennung in der Begründung dargelegt. Eine Differenzierung der Grenzpunkte ist nicht erforderlich.</p>
	<p><u>Brand- und Katastrophenschutz</u> Bei Umsetzung der Maßnahmen in der Begründung zum Vorhaben gibt es seitens der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
57	<p>Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom: 15.12.2021</p> <p>der o.g. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 von September 2021 wurde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Seit Abgabe meiner Stellungnahme vom 23.03.2021 zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 74 haben sich keine neuen Erkenntnisse zum Immissionsschutz ergeben. Es sind keine Konflikte zu erkennen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Weiterführung des Verfahrens.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
58	<p>Untere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom: 01.12.2021</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes im B-Plan 74 wurden berücksichtigt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>